



Studierendenschaft der RWTH Aachen
Studierendenparlament
z.Hd. SP-Präsidium
Pontwall 3
52062 Aachen

**Allgemeiner
Studierendenausschuss**
Students' Union
Executive Board

Marco Leonhardt
Finanzreferent

Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

finanzen@asta.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: ml
09.10.2024

Ust-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Studierendenschaft der RWTH Aachen
K.d.ö.R.
Sparkasse Aachen
Konto: 16 00 11 33
BLZ: 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33

Anpassung Finanzordnung – Vertretung Finanzreferent*in

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments, liebes Präsidium,
das Studierendenparlament möge beschließen:

Ändere § 47 der Finanzordnung zu:

§ 47

Beauftragung von Vertreterinnen und Vertretern der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten

- (1) *Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung weitere Mitglieder und Angehörige des AStA gemäß § 19 Abs. 1 Ziffern 2, 4 und 5 der Satzung der Studierendenschaft mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragen. Hierunter fällt auch das Unterzeichnen von Kassenanordnungen. Die Beauftragung bedarf der Einwilligung der oder des Vorsitzenden des AStA. Beauftragte Personen dürfen nicht zugleich für die Konten der Studierendenschaft zeichnungsberechtigt sein.*
- (2) *Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen und ist von der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten, der oder dem Vorsitzenden des AStA und der beauftragten Person zu unterzeichnen. Sie muss zu den Akten genommen sowie dem Haushaltsausschuss angezeigt werden.*
- (3) *Die Beauftragung endet*
 1. *unmittelbar durch schriftlichen Widerruf durch die Finanzreferentin bzw. den Finanzreferenten*
 2. *nach Ablauf einer in der Beauftragung benannten Frist,*
 3. *mit dem Ende der Amtszeit im AStA der beauftragten Person,*
 4. *mit dem Ende der Amtszeit der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten oder*
 5. *durch Verlust der Geschäftsfähigkeit.*

Änderungsdarstellung Änderungsantrag zur Finanzordnung:

§ 47

Beauftragung~~Bevollmächtigung~~ von Vertreterinnen und Vertretern der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten

- (1) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung weitere Mitglieder und Angehörige des AStA gemäß § 19 Abs. 1 Ziffern 2, ~~und~~ 4 und 5 der Satzung der Studierendenschaft mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragen. Hierunter fällt auch das Unterzeichnen von Kassenanordnungen. Die Beauftragung bedarf der Einwilligung der oder des Vorsitzenden des AStA. Bevollmächtigung von mehr als einer Person für eine Aufgabe zur selben Zeit ist nicht zulässig. Bevollmächtigte~~Beauftragte~~ Personen dürfen nicht zugleich für die Konten der Studierendenschaft zeichnungsberechtigt sein.
- (2) Die Beauftragung~~Bevollmächtigung~~ hat schriftlich zu erfolgen und ist von der Finanzreferentin bevollmächtigten Person und von der bzw. dem Finanzreferenten, der oder dem Vorsitzenden des AStA ~~oder der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und der beauftragten Person gegenzu unterzeichnen. Sie muss und~~ zu den Akten genommen zu nehmen sowie dem Haushaltsausschuss angezeigt werden~~anzuzeigen~~.
- (3) Die Beauftragung~~Bevollmächtigung~~ endet
1. unmittelbar durch schriftlichen Widerruf durch die Finanzreferentin bzw. den Finanzreferenten;
 2. nach Ablauf einer in der Beauftragung benannten von der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten gesetzten Frist,
 3. mit dem Ende der Amtszeit im Verlust des Status als Mitglied des AStA der beauftragten Person,
 4. mit dem Ende der Amtszeit der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten oder;
 5. durch Verlust der Geschäftsfähigkeit.
- ~~(4) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent ist für Handlungen der bevollmächtigten Person verantwortlich.~~

Ergänzende Begründung:

Auch nach der letzten „Nicht“-Beschlussfassung im Parlament hat die Rechtsabteilung erneut angemerkt, dass die aktuelle Regelung gegen die geltende Landesverordnung verstößt. Sie sollte daher dringend angepasst werden. In der Debatte im Parlament wurden verschiedene Begrifflichkeiten bzw. Themen durcheinander geworfen, die inhaltlich voneinander abzugrenzen sind (Verantwortlichkeit für die Amtspflichten der*des Finanzreferent*in; Verantwortlichkeit für das Handeln der beauftragten Person; Verantwortlichkeit der*des Finanzreferent*in dafür darauf zu achten, dass die Beauftragung ordnungsgemäß ausgeführt wird ohne dass hierfür die Verantwortung für das (oder jegliches) Handeln auf die*den Finanzreferent*in übergeht). Weiterhin wurde in der AE-Debatte angemerkt, dass anstelle von mehr Geld, die Aufgaben/Amtsgeschäfte besser aufgeteilt werden sollen. Und zudem möchte nochmal die Frage aufwerfen, ob die Studierendenschaft sich es wirklich leisten möchte, dass es für mein Amt keine geeignete Vertretung gibt und ich verweise hier auch auf die Kosten, die hierdurch entstehen können (vgl. meine Berichte). Zu den, in der vorletzten Debatte im Studierendenparlament geäußerten Bedenken gegenüber dem Satz zur Verantwortlichkeit, habe ich die vorgeschlagene Änderung übernommen in der aktuellen Formulierung den vierten Absatz stattdessen zu streichen und zudem die Einwilligung des AStA-Vorsitz einzubauen, wie auch die Möglichkeit nach HWVO gegeben ist.

Begründung des Antrages:

Die aktuelle Regelung mit den einhergehenden Amtsverpflichtungen und Verantwortlichkeiten sind für eine Person kaum gut und für die Person in einem gesunden Maße zu erfüllen. Die Vertretungsregelung (§ 47 der Finanzordnung) zeigt sich ebenfalls in mehreren Punkten als untauglich.

Grundlage ist die Beauftragung nach § 7 HWVO NRW:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=8184&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=557811

Die Delegation von Aufgaben an Projektleitende funktioniert leider nur begrenzt, da im Finanzreferat für sehr viele Angelegenheiten die Berechtigungen und Verantwortlichkeiten bei der*dem Referent*in liegt. Eine Beauftragung ist in unserem Fall aktuell nur an andere AStA-Mitglieder möglich. Diese sind allerdings mit der Leitung ihrer Referate ausgelastet.

Sie sind nicht in die Geschäfte des Finanzreferates eingearbeitet und können die verantwortliche Person für Finanzen dementsprechend nicht gut vertreten.

Daher sollte die Vertretungsregelung, wie auch bereits im Sozialreferat angepasst (vgl. Sozialordnung), für Projektleitende geöffnet werden, damit sich die Aufgaben besser geteilt werden können und die*der Finanzreferent*in (bspw. im Krankheitsfall) entsprechend auch gut vertreten werden kann von Personen, die mit den Angelegenheiten vertraut sind. Weiterhin soll die beauftragte Person auch für ihr Handeln verantwortlich sein, da die aktuelle Regelung dazu führt, dass keine Aufgaben abgegeben werden, wenn die vollständige Verantwortung weiterhin bei dem*der Referent*in liegt.

Zudem ist steht diese Verantwortungsregelung im Widerspruch zur HWVO NRW, wo es bei den Kassenanweisungen heißt, dass im Falle einer Unterzeichnung durch die beauftragte Person auch die beauftragte Person die Verantwortung übernimmt.

Ich freue mich über Eure Unterstützung für die Überarbeitung der Regelung.

Liebe Grüße

Marco Leonhardt
Finanzreferent